

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

Risikobeschreibung

In Abänderung von § 16 Ziff. 1.1 der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte, Steuerberater sowie Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (AVB-RSW) besteht für die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 8 Abs. 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) Versicherungsschutz nach Maßgabe von § 1 I AVB-RSW.

Besondere Bedingungen

1. Der Ausschluss in § 4 Ziff. 5 AVB-RSW (wissentliche Pflichtverletzung) findet keine Anwendung, soweit Berufsträger ihre berufliche Tätigkeit in der versicherten PartG mbB ausüben. Dies gilt nicht, soweit die vereinbarte Versicherungssumme oder Jahreshöchstleistung die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme oder Mindestjahreshöchstleistung übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht.

2. In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden der PartG mbB zugerechnet. § 1 III Ziff. 2 letzter Halbsatz AVB-RSW gilt entsprechend.

3. Ist die PartG mbB aus einer zuvor bestehenden Berufsausübungsgemeinschaft hervorgegangen, gilt:

Mitversichert ist im Rahmen und Umfang des Versicherungsvertrages die persönliche Inanspruchnahme der Partner für während der Laufzeit dieses Vertrages begangene Verstöße im Zusammenhang mit Altmandaten, die vor Umwandlung in die PartG mbB begründet, aber nicht auf diese mit haftungsbeschränkender Wirkung übertragen wurden.

4. Mitversichert ist im Rahmen und Umfang des Versicherungsvertrages die persönliche Inanspruchnahme der Partner,

- a) soweit die in den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen der AVB-RSW aufgeführten Tätigkeiten nicht der versicherten PartG mbB, sondern nur natürlichen Personen gestattet sind und im Innenverhältnis für Rechnung der versicherten PartG mbB erfolgen;
- b) sofern die nach § 8 Abs. 4 PartGG vorgesehene Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen unwirksam sein und die persönliche Haftung der Partner eintreten sollte.

5. In den Fällen der persönlichen Inanspruchnahme der Partner nach Ziff. 3 und 4 geht der Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag dem persönlichen, der Aufrechterhaltung der Zulassung dienenden Versicherungsschutz der Partner vor. Ziff. 1 gilt in diesen Fällen nicht.

6. Bei Leistungen des Versicherers im Fall einer wissentlichen Pflichtverletzung im Sinne von § 4 Ziff. 5 AVB-RSW nimmt der Versicherer Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer. § 7 III Ziff. 2 AVB-RSW bleibt unberührt.